1 Y 3228 AX

ISSN 0342-3557

93

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1980	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. März 1980	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 80	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk** *Ändert GVBl. II 74-1*	93
11. 3. 80	Verordnung zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1980 . . . . . *GVBl. II 360-13*	94
25. 2. 80	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer . . . . . *GVBl. II 40-3*	95
18. 2. 80	Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) . . . . . *GVBl. II 86-24*	96
22. 2. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten . . . . . *Ändert GVBl. II 87-20*	98
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz . . . . . *Zu GVBl. II 213-1*	99

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk*)

Vom 6. März 1980

Artikel 1

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden vom Rundfunkrat, zwei Mitglieder von den Beschäftigten gewählt.

(2) Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Hessischen Rundfunk stehen und dem Rundfunkrat nicht angehören. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

(3) Für die Wahl der von den Beschäftigten zu wählenden Mitglieder gilt § 67 Hessisches Personalvertretungsgesetz mit der Maßgabe, daß in Wahlvorschlägen nur Beschäftigte des Hessischen Rundfunks benannt werden können.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden."

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von den Beschäftigten gewählten Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit des Personalrats an. Wiederwahl ist zulässig."

*) Ändert GVBl. II 74-1

3. § 13 wird gestrichen, § 14 wird § 13.

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, je einen Sachverständigen aus den Bereichen Finanzen, Recht und Technik zu berufen. Die Berufung erfolgt auf vier Jahre. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Sachverständigen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil."

Artikel 2

1. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen des Rundfunkrats über die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats bleiben unberührt.

2. Bis zur Wahl der von den Beschäftigten zu wählenden Mitglieder führt der bisherige Verwaltungsrat die Geschäfte fort.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. März 1980

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Verordnung zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1980*)

Vom 11. März 1980

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuweisung des Landes an die Träger der Regionalplanung wird im Haushaltsjahr 1980 nach folgendem Schlüssel gezahlt:

1. a) für jeden Einwohner bis zu 300 000 Einwohnern 0,55 Deutsche Mark,
   b) für jeden Einwohner von 300 000 bis 1 Million Einwohner 0,12 Deutsche Mark,
   c) für jeden Einwohner über 1 Million Einwohner 0,11 Deutsche Mark.
2. a) für jeden Hektar bis 140 000 Hektar 0,30 Deutsche Mark,
   b) für jeden Hektar über 140 000 Hektar 0,09 Deutsche Mark.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag wird auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die Zuweisung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils in der Mitte eines Kalendervierteljahres gezahlt.

§ 2

Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Fläche sind die Angaben in den letzten Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes vor dem 1. Januar 1980. Für die Berechnung nach § 1 ist die Einwohnerzahl auf volle 500, die Fläche auf volle Hektar aufzurunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1980

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Görlach

*) GVBl. II 360-13

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer*)

Vom 25. Februar 1980

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 103) wird verordnet:

§ 1

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist zuständig:

Finanzamt	Für die Amtsbezirke der Finanzämter
Darmstadt	Bensheim (einschließlich der Außenstelle des Finanzamts Bensheim in Fürth) Darmstadt Dieburg Groß-Gerau Langen Michelstadt Offenbach am Main - Land Offenbach am Main - Stadt
Frankfurt am Main — Börse	Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main - Börse Frankfurt am Main - Höchst (ohne den Main-Taunus-Kreis) Frankfurt am Main - Stiftstraße Frankfurt am Main - Taunustor Gelnhausen Hanau
Kassel — Goethestraße	Bad Hersfeld Eschwege Frankenberg (Eder) Fritzlar Fulda Hofgeismar Kassel - Goethestraße Kassel - Spohrstraße Korbach Melsungen Rotenburg a. d. Fulda Schwalmstadt Witzenhausen
Wetzlar	Alsfeld Biedenkopf Dillenburg Friedberg (Hessen) Gießen Lauterbach Marburg Nidda Wetzlar
Wiesbaden II	Bad Schwalbach Frankfurt am Main - Höchst (nur Main-Taunus-Kreis) Limburg a. d. Lahn Rüdesheim am Rhein Weilburg Wiesbaden I Wiesbaden II

*) GVBl. II 40-3

§ 2

Für die Erhebung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist zuständig

1. das Finanzamt Frankfurt am Main - Hamburger Allee für die Bezirke, für die nach § 1 die Verwaltung dem Finanzamt Frankfurt am Main - Börse obliegt,
2. im übrigen das Finanzamt, dem nach § 1 die Verwaltung obliegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe)*)

Vom 18. Februar 1980

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Satz 3 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

§ 1

Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald

(1) Vor der Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes hat die obere Forstbehörde neben den Trägern der Regionalplanung und den betroffenen Waldbesitzern schriftlich oder mündlich zu hören:

1. die Gemeinden, deren Interessen durch die Erklärung berührt werden,
2. den Naturparkträger,
3. die untere Naturschutzbehörde,
4. bei Schutz- oder Bannwald die Eigentümer und Nutzungsberechtigten gefährdeter Grundstücke, Gebäude oder Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

Bei der Ausweisung von Erholungswald kann für die betroffenen Waldbesitzer die Anhörung dadurch erfolgen, daß der Entwurf der Erklärung mit einer Übersichtskarte, aus der die Lage des Erholungswaldes hervorgeht, einen Monat lang bei der unteren Forstbehörde und dem Gemeindevorstand öffentlich ausgelegt wird. Ort und Zeit der Auslegung sind mit dem Hinweis ortsüblich bekanntzumachen, daß Einwendungen gegen die Erklärung innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegung bei der oberen Forstbehörde erhoben werden können.

(2) Die Erklärung hat die Waldflächen sowie sonstige Flächen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes, den besonderen Zweck und gegebenenfalls die Auflagen zu bezeichnen. Bestandteil der Erklärung ist eine Übersichtskarte, aus der die Lage des Schutz-, Bann- oder Erholungswaldes hervorgeht.

(3) Die von der Erklärung betroffenen Grundeigentümer sind zu benachrichtigen, die Eigentümer von Erholungswald jedoch nur, wenn die Erklärung mit Auflagen nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes verbunden ist.

(4) Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald ist in den Betriebsplänen oder -gutachten im Sinne des § 19 des Gesetzes und dem dazugehörigen Kartenwerk besonders kenntlich zu machen.

*) GVBl. II 86-24

§ 2

Entschädigung

In einem Antrag auf Entschädigung sind Schäden oder Nachteile nach Art und Höhe unter Beachtung des § 5 des Gesetzes anzugeben und zu begründen, insbesondere inwieweit die Schäden durch die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald verursacht werden.

§ 3

Aufhebung von Erklärung zu Erholungswald oder Schutz- und Bannwald

Sind die Voraussetzungen der Erklärung zu Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald auf Dauer entfallen, so hebt die zuständige Forstbehörde die Erklärung ohne weiteres Verfahren auf.

§ 4

Bemessung der Walderhaltungsabgabe

(1) Die für die Höhe der Walderhaltungsabgabe maßgebliche Schwere der Beeinträchtigung bemißt sich nach der Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion des zu rodenden, einschließlich des von der Rodung mittelbar betroffenen Waldes, der Größe und räumlichen Lage der zu rodenden Fläche und der zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

(2) Der Wert oder der Vorteil für den Verursacher sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit bemessen sich nach der von der Rodung bewirkten Erhöhung des Bodenverkehrswertes und sonstigem Vermögenszuwachs.

(3) Von dem Verfahren der Bemessung und von der Erhebung der Walderhaltungsabgabe kann abgesehen werden, wenn nach Lage des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß der zu erhebende Betrag voraussichtlich unter tausend Deutsche Mark liegen wird.

§ 5

Rahmensätze

(1) Für die Höhe der Walderhaltungsabgabe gilt folgender Rahmensatz:

1. Als Untergrenze die Kosten für eine nach forstlichen Gesichtspunkten mit standortgerechten Baumarten zu begründende Kultur einschließlich ihrer Sicherung;
2. als Obergrenze die Kosten nach Nr. 1 zuzüglich durchschnittlicher Ankaufskosten aufforstungsfähiger Grundstücke gleicher Größe im selben Naturraum.

(2) Bei Rodungen von Waldflächen, die als Erholungswald ausgewiesen sind, kann die Obergrenze nach Abs. 1 Nr. 2 bis zum Fünffachen überschritten werden.

§ 6

Zuständigkeit, Verfahren und Fälligkeit der Walderhaltungsabgabe

(1) Die für die Genehmigung der Waldrodung zuständige Forstbehörde setzt die Walderhaltungsabgabe fest.

(2) Die Walderhaltungsabgabe soll zusammen mit der Genehmigung zur Waldrodung festgesetzt werden. Läßt sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsgenehmigung die Höhe der Walderhaltungsabgabe ausnahmsweise nicht oder nur teilweise bestimmen, so ist sie dem Grunde nach festzusetzen.

(3) Die Walderhaltungsabgabe wird von demjenigen geschuldet, dem die Genehmigung zur Waldrodung erteilt wird. Die Waldrodungsgenehmigung ist unter der Bedingung der Zahlung der festgesetzten Walderhaltungsabgabe zu erteilen. Die Bedingung gilt mit Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung der Rodungsgenehmigung als nicht erfüllt.

(4) Der Zahlung der Walderhaltungsabgabe im Sinne von Abs. 3 steht die Vorweisung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gleich.

§ 7

Verwendung und Verwaltung der Walderhaltungsabgabe

(1) Die Walderhaltungsabgabe wird wie folgt verwendet:

1. Ankauf von Grundstücken mit dem Ziel, Aufforstungsflächen insbesondere in den Gebieten zu schaffen, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist.
2. Erstaufforstung von Grundstücken in Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist.
3. Zuschüsse zur Förderung von Neuaufforstungen, insbesondere in den Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist.
4. Förderung des freiwilligen Tausches von Flächen mit dem Ziel der Neuaufforstung in den Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist.
5. Ankauf von Schutzwald, Bannwald oder Erholungswald.
6. Rekultivierung von Landschaftsschäden zum Zwecke der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

(2) Über den Einsatz der Walderhaltungsabgabe wird im jeweiligen Landeshaushalt beschlossen.

(3) Der Landesforstausschuß richtet einen Unterausschuß ein, der den Minister für Landesentwicklung, Umwelt,

Landwirtschaft und Forsten über die Verwendung der Walderhaltungsabgabe berät.

§ 8

Übergangsvorschrift

Die nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts ausgewiesenen Schon- und Erholungswaldgebiete sind, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 vorliegen, von der oberen Forstbehörde als Schutz- oder Bannwald und Erholungswald auszuweisen.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. Dezember 1970 (GVBl. I S. 757), geändert durch Verordnung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 462)[1]), wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Februar 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

[1]) GVBl. II 86-14

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten*)

Vom 22. Februar 1980

Auf Grund des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 13. Mai 1977 (GVBl. I S. 222) erhält folgende Fassung:

„(3) Fuchs, Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber dürfen auch in den Setzzeiten bejagt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

*) Ändert GVBl. II 87-20

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz*)

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1980 I S. 170 wird hingewiesen:

„In dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 151) mit § 57 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239, 1326) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 15. Januar 1980 — 2 BvL 1/79 — entschieden:

§ 4 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 6. Juni 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen I S. 151) ist mit § 57 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Februar 1980

Der Bundesminster der Justiz
Dr. Vogel"

*) Zu GVBl. II 213-1

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62,— DM einschließlich 3,78 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet —,90 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt